

Steuerliche Informationen im I. Quartal 2009

Termine April 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14.04.2009	17.04.2009	09.04.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Abführung an das zuständige Finanzamt zeitgleich mit der Gewinnausschüttung an den Anteilseigner.		
Umsatzsteuer ⁴	14.04.2009	17.04.2009	09.04.2009
Sozialversicherung ⁵	28.04.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, daß die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.04.2009) an die jeweilige Einzugsstelle elektronisch übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch einen externen Beauftragten erledigt, muß deshalb beachtet werden, daß die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen rückwirkend wieder entschärft

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich erneut zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen geäußert und die 2007 eingeführten verschärften Regelungen teilweise rückwirkend wieder zurückgenommen.

Neu ist die Definition des Begriffs Arbeitgeberdarlehen. Ein Arbeitgeberdarlehen ist danach die Überlassung von Geld durch den Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten an den Arbeitnehmer, die auf dem Rechtsgrund eines Darlehensvertrags beruht. Nicht darunter fallen hiernach insbesondere Reisekostenvorschüsse, Gehaltsvorschüsse oder vorschüssig gezahlter Auslagenersatz.

Außerdem sind Zinsvorteile aus der Darlehensüberlassung wieder nur noch dann als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt. Dies ist eine der wichtigsten rückwirkenden Änderungen, da somit viele Fälle nunmehr wieder aus der Berechnung des geldwerten Vorteils herausfallen. Durch diese rückwirkende Wiederherstellung des bisherigen Rechtszustands können die Lohnabrechnungen rückwirkend zugunsten der Arbeitnehmer korrigiert werden.

Ferner enthält das Schreiben Einzelheiten zur Berechnung der Zinsvorteile, zur Behandlung von Arbeitgeberdarlehen, die vor dem 01.01.2008 vereinbart wurden, und zur Behandlung von Arbeitgeberdarlehen durch Kreditinstitute.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

HAMBURG:
HAMBURGER STRASSE 1 1
(MUNDSBURG-TOWER)
22083 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385 / 489 59 - 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Zehnjähriger Erdienungszeitraum auch bei Erhöhung einer Pensionszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erforderlich

Einem zu mehr als 50 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Geschäftsführer war im Alter von 30 Jahren eine Pension auf das 65. Lebensjahr zugesagt worden. In seinem 56. Lebensjahr wurde diese Pensionszusage erhöht. Das Finanzamt wertete dies als verdeckte Gewinnausschüttung, weil Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich nur anerkannt werden können, wenn der Zeitraum zwischen Zusage und Pensionsalter mindestens zehn Jahre beträgt (sog. Erdienungszeitraum). Diesen Grundsatz wandte es auch auf die Erhöhung der Pensionszusage an.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil der Erdienungszeitraum auch für Erhöhungen gilt.

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Veräußerung von GmbH-Anteilen

Ein nicht wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter veräußerte 1998 einen Teil seiner Anteile. In den im Dezember 1998 beurkundeten Verträgen war geregelt, daß der Geschäftsanteil mit sofortiger unmittelbarer dinglicher Wirkung übertragen und abgetreten wird. Gleichzeitig wurde aber vereinbart, daß alle mit dem übertragenen Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere das Gewinnbezugsrecht, erst mit Wirkung vom 01. Januar 1999 an auf den Erwerber übergehen sollten. Der Kaufpreis wurde noch 1998 bezahlt. Der Veräußerer vertrat die Auffassung, daß der Veräußerungsvorgang im Veranlagungszeitraum 1998 zu erfassen sei.

Dem ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Das Gericht sah den Veräußerungsvorgang erst 1999 realisiert, da der Anteilserwerber 1998 noch keinerlei Einflußnahmemöglichkeit auf das Handeln der GmbH hatte. Das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen sei somit erst mit Wirkung zum 01. Januar 1999 übergegangen.

Verlustrealisierung bei Einziehung eines GmbH-Anteils

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann ein Verlust bei Einziehung eines GmbH-Anteils frühestens mit zivilrechtlicher Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses geltend gemacht werden. Folgenden Sachverhalt hatte das Gericht zu beurteilen:

Einer von zwei Gesellschaftern einer GmbH hatte die Gesellschaft fristgerecht zum 31. Dezember 1995 gekündigt. Nach längerer Auseinandersetzung wurde der Geschäftsanteil durch Gesellschafterbeschuß vom 10. September 1998 mit Wirkung zum 31. Dezember 1995 eingezogen. Im Mai 2000 teilte die GmbH dies dem ausscheidenden Gesellschafter mit. Da diesem eine Entschädigung nicht zustand, machte er einen Veräußerungsverlust für das Kalenderjahr 1998 geltend.

Das Gericht lehnte dies ab und stellte fest, daß die Mitgliedschaft des Gesellschafters erst mit Zugang der Einziehungserklärung endet. Der Verlust hätte somit für das Jahr 2000 geltend gemacht werden müssen.

Nachträgliche Stundung einer nicht vertragsgemäß ausgezahlten Tantieme muß nicht zwingend zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen

Einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH stand laut Anstellungsvertrag eine gewinnabhängige Tantieme zu. Diese wurde nicht bei vereinbarter Fälligkeit ausgezahlt. Gesellschaft und Geschäftsführer vereinbarten mündlich eine Stundung. Die Auszahlung sollte erst erfolgen, wenn die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft die Auszahlung der Tantieme erlaube. In der Bilanz der GmbH war die Tantieme korrekt zunächst als Rückstellung und im folgenden Jahr als Verbindlichkeit bilanziert.

Das Finanzamt sah die Tantiemvereinbarung als nicht ernstlich gewollte Zusage an und behandelte die Tantieme als verdeckte Gewinnausschüttung.

Das Finanzgericht München hält diese Auffassung für ernstlich zweifelhaft: Die Tatsache allein, daß die Tantieme nicht am Fälligkeitstag ausbezahlt wird, führt noch nicht dazu, daß der Tantiemvereinbarung mangels tatsächlicher Durchführung die steuerliche Anerkennung grundsätzlich zu versagen ist. Wegen der korrekten Bilanzierung sei die Vereinbarung vollzogen. Auch der Umstand, daß die Konsequenzen bei der Lohnsteuer nicht gezogen wurden, rechtfertige nicht den Rückschluß, daß keine ernsthafte Tantiemvereinbarung vorgelegen habe. Das Finanzgericht sah in der Stundung gewichtige betriebliche Gründe wegen der Liquiditätslage der GmbH.

Diese Entscheidung ist in einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung ergangen. Die Beschwerde an den Bundesfinanzhof gegen den Beschluß wurde zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die weitere Entwicklung bleibt mithin abzuwarten.

Bei Abschreibung eines Pkw bleibt Wiederverkaufswert unberücksichtigt

Der Bundesfinanzhof entschied, daß bei betrieblich genutzten Pkw eine Pflicht zur Vornahme der linearen Normal-AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bis auf einen Erinnerungswert von einem Euro besteht. Ein Wiederverkaufswert des Pkw, der am Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer am Markt noch zu erzielen ist, bleibt unberücksichtigt. Der Wiederverkaufswert mindert weder die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung noch ist er als Restwert von der AfA auszunehmen.

Wegfall des anteiligen Verlustvortrags durch Teilbetriebsveräußerung

Wird ein Teilbetrieb veräußert, gehen die auf diesen Teilbetrieb entfallenden Gewerbeverluste anteilig verloren. Sie können nicht mehr zur Kürzung zukünftiger Gewerbeerträge genutzt werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Voraussetzung für die Kürzung von Gewerbeerträgen um Verlustvorträge aus vorangegangenen Jahren ist das Vorliegen einer Unternehmer- und einer Unternehmensidentität:

- Unternehmeridentität erfordert einen unveränderten Gesellschafterbestand im Jahr der Verlustentstehung und dem der zukünftigen Anrechnung.
- Unternehmensidentität liegt vor, wenn der Gewerbebetrieb im Verlustentstehungsjahr identisch ist mit demjenigen im Anrechnungsjahr.

Das Merkmal der Unternehmensidentität liegt nicht mehr vor, wenn ein Teilbetrieb veräußert oder aufgegeben wurde. Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter, organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist. Die so weit gehende Verselbständigung eines Betriebsteils zu einem Teilbetrieb ist Rechtfertigungsgrund dafür, Gewinne aus seiner Aufgabe oder Veräußerung nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Das ursprünglich aus mehreren Teilbetrieben bestehende Unternehmen verliert mit der Aufgabe oder Veräußerung dieses Teilbetriebs den entsprechenden Teil seiner Unternehmensidentität. Auf diesen veräußerten oder aufgegebenen Teilbetrieb entfallene Verlustvorträge stehen für eine Kürzung von Gewerbeerträgen in späteren Jahren nicht mehr zur Verfügung.

Keine Teilwertabschreibung bei Einlage einer wertgeminderten Beteiligung

Die Einlage einer wesentlichen Beteiligung in das Einzelbetriebsvermögen hat mit den Anschaffungskosten zu erfolgen, auch wenn der tatsächliche Wert unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Der Bundesfinanzhof setzt sich mit dieser Entscheidung in Widerspruch zu der maßgeblichen gesetzlichen Regelung, wonach der niedrigere Teilwert anzusetzen ist.

Auch eine spätere Teilwertabschreibung und der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts sind nach Auffassung des Gerichts entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht zulässig. Eine endgültige Wertminderung wirkt sich danach erst dann aus, wenn die Anteile veräußert werden.

Gewinnmindernde Bilanzänderung im Rahmen einer Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung erhöhte das Finanzamt den Gewinn um 73 TDM, weil es einige Bilanzposten anders als das Unternehmen bewertete. Um die Steuernachzahlung zu mindern, machte das Unternehmen noch während der Betriebsprüfung eine Rückstellung für Kosten der künftigen Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geltend und beantragte eine Bilanzänderung in Höhe von 57 TDM. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab, da die entsprechende Rückstellung in der Handelsbilanz nicht gebildet worden war.

Der Bundesfinanzhof billigte dem Unternehmen die Rückstellung auch nachträglich zu und verwies darauf, daß zunächst ein Antrag auf Bilanzänderung genügt. Erst wenn dieser Antrag rechtskräftig für zulässig erachtet worden ist, muß auch die Handelsbilanz entsprechend geändert werden.

Widerruf oder Änderung des Antrags auf Absehen vom Verlustrücktrag

Der Antrag, einen Verlust ganz oder teilweise zurückzutragen, muß bis zur Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids gestellt werden. Das zu dieser Problematik ergangene Urteil des Bundesfinanzhofs macht deutlich, daß hier besondere Vorsicht geboten ist.

Im maßgeblichen Fall waren für 2002 insgesamt negative Einkünfte festgestellt worden. Die Einkünfte des Vorjahres 2001 waren zwar positiv, da die Betroffenen jedoch auch von positiven Einkünften im nachfolgenden Jahr 2003 ausgingen, wurde gegenüber dem Finanzamt auf einen Verlustrücktrag verzichtet. Nachträglich stellte sich heraus, daß das Einkommen 2003 niedriger als der festgestellte Verlust 2002 war. Es wurde nun ein Rücktrag nach 2001 beantragt. Dies hat das Finanzamt abgelehnt.

Zu Recht, wie das Gericht bestätigt hat. Das Wahlrecht muß bis zur Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids ausgeübt werden, ansonsten verfällt es. Daraus läßt sich schließen, daß ein Verlustfeststellungsbescheid auf jeden Fall durch Einspruch angefochten werden sollte, wenn nicht feststeht, ob ein Verlustrücktrag oder ein Verlustvortrag zu einem günstigeren Ergebnis führt. Dies ist z. B. immer dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Verlustes nicht feststeht, ob im nachfolgenden Jahr ausreichend positive Einkünfte erzielt werden.

Vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gezahlte Geldbuße ist Arbeitslohn

Der Geschäftsführer einer GmbH hatte bei der Produktion gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen verstoßen. Hierdurch sparte die GmbH enorme Kosten. Die illegale Arbeitsweise fiel auf und gegen den Geschäftsführer wurden Geldbußen festgesetzt, welche die GmbH für ihn bezahlte. Das Finanzamt versteuerte die Geldbußen als Arbeitslohn des Geschäftsführers. Dieser wehrte sich hiergegen und meinte,

die GmbH habe die Geldbußen aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gezahlt, da ihr durch die Verstöße erhebliche wirtschaftliche Vorteile entstanden seien.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts, weil es nicht im Interesse einer GmbH sein kann, daß ihr Geschäftsführer gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Hinweis: Der Geschäftsführer konnte die Geldbußen auch nicht als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung absetzen.

Keine generelle Versteuerung des Nutzungsvorteils für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Dienstfahrzeug

Der Arbeitgeber stellte seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Der daraus resultierende geldwerte Vorteil wurde bei ihm lohnsteuerlich erfaßt. Ein weiterer Zuschlag für die mögliche Nutzung des Fahrzeugs für die Fahrten zwischen der Wohnung und seiner Arbeitsstätte wurde nicht vorgenommen. Von Seiten des Arbeitnehmers wurde diese Handhabung damit begründet, daß er das Fahrzeug nicht für solche Fahrten nutze. Zum Beweis legte er für die entsprechende Strecke seine Jahres-Bahnfahrkarte vor.

Das Finanzamt folgte dieser Argumentation nicht. Für die Versteuerung eines Nutzungsvorteils für die Fahrten zwischen der Wohnung eines Arbeitnehmers und seiner Arbeitsstätte reiche es aus, daß er das Dienstfahrzeug für diese Fahrten nutzen könne. Auf die tatsächliche Nutzung komme es nicht an.

Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Der aus der Nutzung eines Dienstfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte resultierende Vorteil ist nur bei tatsächlicher Nutzung des Fahrzeugs für diese Strecken zu versteuern. Die Höhe richtet sich nach dem Nutzungsumfang für diese Fahrten. Grundsätzlich ist von der Nutzung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auszugehen. Der Anscheinsbeweis kann allerdings, wie hier durch die Vorlage einer Jahres-Bahnfahrkarte, entkräftet werden.

Liebhabe bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit möglich

Auch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann eine Einkünfterzielungsabsicht fehlen, wenn sich bei einer Totalüberschußprognose kein positives Gesamtergebnis erkennen läßt. Die Frage des Totalüberschusses bei dieser Einkunftsart dürfte zwar äußerst selten gestellt werden, daß es solche Fälle jedoch gibt, zeigt die nachfolgende Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Ein Arbeitnehmer hatte vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht, die zu negativen Einkünften führten. Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht an. Zu Recht, wie das Gericht bestätigt hat, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit bereits erkennbar wird, daß ein Totalüberschuß nicht erzielt werden kann. Die in diesem Zusammenhang notwendige Prognose hat sich auf das jeweilige Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu beschränken. Ruhebezüge oder etwaige Hinterbliebenenversorgungen sind jedoch mit einzubeziehen. Fiktive weitere Einkünfte aus anderen Beschäftigungsverhältnissen müssen bei einer solchen Prognose unbeachtet bleiben.

Sonderausgabenabzug nur für endgültig gezahlte Kirchensteuerbeträge

Gezahlte Kirchensteuerbeträge sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Erstattungen mindern den Abzugsbetrag. Ist in einem Jahr die Summe der Erstattungsbeträge höher als die Summe der gezahlten Kirchensteuer, führen die Erstattungsüberhänge zur nachträglichen Kürzung des Sonderausgabenabzugs in den Jahren der ursprünglichen Kirchensteuerzahlung. Nur so ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gewährleistet, daß ausschließlich die endgültige wirtschaftliche Belastung mit Kirchensteuerbeträgen beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt wird. Unerheblich ist, aus welchen Gründen es zu den ursprünglich zu hohen Kirchensteuerzahlungen gekommen ist.

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten auch im Ausland

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit. Bei wörtlicher Anwendung des Gesetzes beschränkt sich die Vergünstigung auf Tätigkeiten, die für eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts erledigt werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs hat sich die Steuerfreiheit auch auf Nebentätigkeiten zu erstrecken, die an Universitäten innerhalb der EU ausgeübt werden. Grundlage der Entscheidung ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Danach ist die Beschränkung der Steuerfreiheit auf Nebentätigkeiten an inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU.

Regelmäßige Arbeitsstätte eines Beraters mit nur einem Auftraggeber

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer betrieb in seinem privaten Wohnhaus eine Beratungs-GmbH. Als Arbeitnehmer der GmbH erbrachte er Beratungsleistungen ausschließlich in Büroräumen des einzigen Auftraggebers, bei dem er früher angestellt war.

In einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht war streitig, wie die Fahrtkosten zu behandeln sind. Das Finanzgericht entschied, daß die Fahrten zwischen dem Büro im privaten Wohnhaus und dem Büro beim Auftraggeber nach den Grundsätzen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen sind. Ein Ansatz nach Dienstreisegrundsätzen könne nicht geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

Verfassungswidrigkeit der Pendlerpauschale und die Folgen

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 09.12.2008 entschieden, daß die zum 01.01.2007 eingeführte Beschränkung der Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. Pendlerpauschale) auf Strecken ab dem 21. Kilometer gegen die Verfassung verstößt. Inzwischen gilt die bisherige Regelung, nach der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom 1. Kilometer an geltend gemacht werden können, auch wieder auf gesetzlicher Grundlage rückwirkend zum 01.01.2007.

Bisher nicht abschließend geklärt war, inwieweit Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Monate ab Januar 2007 korrigiert werden können, in denen aufgrund der bisherigen gesetzlichen Regelung die ersten 20 Kilometer bei Zuschüssen zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht berücksichtigt wurden. Nunmehr liegen sowohl vom Bundesministerium der Finanzen als auch von den Spitzen der Sozialversicherungsträger Stellungnahmen vor. Danach ist eine rückwirkende Änderung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowohl steuerrechtlich als auch sozialversicherungsrechtlich ab Januar 2007 möglich:

Steuerliche Konsequenzen:

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen kann eine Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen und geldwerten Vorteilen aus Sachleistungen im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für alle nach dem 31.12.2006 beginnenden Lohnzahlungszeiträume bereits ab dem ersten Entfernungskilometer vorgenommen werden. Dies gilt auch, wenn bereits Lohnsteuerbescheinigungen für die Jahre 2007 bzw. 2008 übermittelt oder erteilt sind. Wird durch den Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung derartiger Zuschüsse übernommen, so ist eine bereits übermittelte oder erteilte Lohnsteuerbescheinigung nicht zu ändern. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer zu bescheinigen, daß und in welcher Höhe er einen im jeweiligen Jahr individuell besteuerten und bescheinigten Arbeitslohn nunmehr pauschal besteuert hat.

Der Arbeitnehmer kann mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über die rückwirkende Pauschalbesteuerung im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2007 und ggf. 2008 eine entsprechende Korrektur des Arbeitslohns geltend machen. Die nunmehr pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschüsse und geldwerten Vorteile bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht; sie mindern jedoch die Entfernungspauschale. Die Änderung des Arbeitslohns bedingt jedoch, eine ggf. zwischenzeitlich erfolgte (vorläufige) Anerkennung „wie“ Werbungskosten rückgängig zu machen.

Die infolge der (rückwirkenden) Pauschalierung erstatteten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind grundsätzlich in der Lohnsteuerbescheinigung des Jahres der Erstattung der Beiträge zu berücksichtigen. Ist die Lohnsteuerbescheinigung für 2008 noch änderbar, kann die Erstattung in dieser berücksichtigt werden.

Sofern der Arbeitgeber seine Leistungen für die ersten (bis zu 20) Entfernungskilometer in den Jahren 2007 und 2008 individuell lohnversteuert hat und keine rückwirkende Pauschalierung übernimmt, steht dem Arbeitnehmer für jeden vollen Kilometer die Pauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer zu.

Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen:

Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind u. a. Einnahmen dann nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erheben kann und die Lohnsteuer nicht individuell nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers erhebt. Hierzu zählen beispielsweise Fahrtkostenzuschüsse.

Die Spitzen der Sozialversicherungsträger haben Stellung zu der Frage genommen, welche Auswirkungen eine rückwirkende Pauschalbesteuerung derartiger Zuschüsse für bereits abgerechnete Entgeltabrechnungszeiträume in der Sozialversicherung hat.

Hiernach liegt eine unrechtmäßige Beitragszahlung für vorangegangene Abrechnungszeiträume nur vor, wenn eine Pauschalbesteuerung tatsächlich erfolgt ist. Es erfolgt somit eine Anknüpfung an die steuerliche Behandlung der Zuschüsse.

Nach erfolgter Pauschalbesteuerung ist ein sozialversicherungsrechtlicher Erstattungsanspruch auch für zurückliegende Beschäftigungszeiträume grundsätzlich gegeben. Erstattungsanträge sind hierbei in der Regel nicht erforderlich. Zur unbürokratischen Abwicklung wird dem Arbeitgeber eine Verrechnung der zu Unrecht gezahlten Beiträge gestattet. In diesen Fällen ist ausnahmsweise eine Verrechnung über den Zeitraum von 24 Kalendermonaten hinaus zulässig. Sie muß spätestens bis zum Dezember 2009 erfolgt sein. In diesem Zusammenhang ist aber vom Arbeitgeber zu gewährleisten, daß Verrechnungen nur für die Arbeitnehmer vorgenommen werden, denen zwischenzeitlich keine entgeltabhängigen Leistungen durch Sozialversicherungen gewährt worden sind. Für alle Fälle mit entgeltabhängiger Leistungsgewährung sind gesonderte Erstattungsanträge bei der zuständigen Einzugsstelle zu stellen.

Außerdem ist zu beachten, daß Verrechnungen für Zeiten bis zum 31.12.2008 nicht in den laufenden Beitragsnachweis aufgenommen werden dürfen, sondern unter Angabe des betreffenden Zeitraums in einem Korrektur-Beitragsnachweis gesondert ausgewiesen werden müssen.

Außergewöhnliche Abnutzung bei nicht mehr nutzbarem Gebäude als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Stellt sich nach Kündigung eines Mietverhältnisses heraus, daß ein auf die Bedürfnisse des Mieters hergerichtetes Gebäude nicht mehr nutzbar ist und auch nach einer Veräußerung nicht mehr zweckmäßig verwendet werden kann, können Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Eine GbR hatte in den 1970er Jahren ein Gebäude errichtet und 1984 nach detaillierten Angaben des Mieters ausgebaut. Nachdem der Mieter den Vertrag zum 31.12.2000 gekündigt hatte, bemühte sich die GbR vergeblich, das Gebäude anderweitig zu vermieten. Ende des Jahres veräußerte die GbR das Grundstück (steuerfrei) an eine Bauherrngemeinschaft, die das Gebäude abriß und ein Geschäftshaus errichtete.

Das Finanzamt hatte eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung abgelehnt, weil aufgrund der Veräußerung der notwendige Zusammenhang mit einer Einkunftsart fehlte.

Eigentum an Aktien geht erst bei Bezahlung auf den Erwerber über

Ein Steuerpflichtiger hatte Aktien verkauft, deren Kaufpreis sich aus einem noch vorzulegenden Wertgutachten ergeben sollte. Dieses stellte etwa ein Jahr später die Wertlosigkeit der Aktien fest. Der Steuerpflichtige machte daraufhin in seiner Einkommensteuererklärung einen Verlust aus den Aktienverkäufen geltend.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung des Verlustes für das Antragsjahr ab, da er erst im folgenden Jahr nach der Vorlage des Wertgutachtens entstanden sei.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung, weil die Aktien im Antragsjahr weder zivilrechtlich noch wirtschaftlich auf den Erwerber übergegangen waren. Zivilrechtlich konnte die Veräußerung erst mit der vollständigen Kaufpreiszahlung bewirkt werden. Seine endgültige Bestimmung ergab sich jedoch erst im folgenden Jahr. Aber auch wirtschaftlich hatte der Erwerber noch keine rechtlich geschützte Position. Die mit den Anteilen verbundenen Rechte und das Risiko einer Wertminderung oder die Chance einer Wertsteigerung lagen noch beim Verkäufer.

Bewirtungskosten eines leitenden Angestellten für Arbeitskollegen als Werbungskosten

Bewirtet ein leitender Angestellter mit variablen Bezügen die ihm unterstellten Arbeitskollegen, sind die Kosten abzugsfähig. Diese Bewirtungsaufwendungen unterliegen auch nicht der Abzugsbeschränkung. So sieht es jedenfalls der Bundesfinanzhof.

Anlässlich einer Beförderung bewirtete ein leitender Angestellter mit ca. 10% bis 20% erfolgsabhängigen Bezügen seine Arbeitskollegen und machte die Kosten geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug. Der Bundesfinanzhof hat dem widersprochen.

Die für die nur teilweise als Betriebsausgaben zu berücksichtigenden Bewirtungskosten geltende Vorschrift ist danach grundsätzlich auch bei den Werbungskosten sinngemäß anzuwenden. Im geschilderten Fall gilt dies jedoch nicht, wie das Gericht festgestellt hat. Es wird auf den Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift verwiesen, wonach die Kürzung bei Bewirtungskosten aus „geschäftlichem Anlaß“ vorzunehmen ist. Der Begriff des „geschäftlichen Anlasses“ ist nicht identisch mit der „betrieblichen Veranlassung“. Überträgt man diese Grundsätze auf den Werbungskostenbereich, ist hier die „berufliche Veranlassung“ ausschlaggebend. Bewirtungskosten aus „beruflicher Veranlassung“ fallen nach Ansicht des Gerichts nicht unter die Abzugsbeschränkung. Zum Vergleich wird angeführt, daß z. B. bei einer Bewirtung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber ein „geschäftlicher Anlaß“ vorliegt und auch hier die Kürzungsvorschrift nicht anzuwenden ist.

Besteuerung der Altersrenten verfassungsmäßig

Zum 01. Januar 2005 ist die Besteuerung der Alterseinkünfte neu geregelt worden. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus berufsständischen Versorgungswerken werden ab 2040 voll besteuert. Bis dahin wird der steuerpflichtige Anteil der Renten jährlich erhöht. Dabei richtet sich die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils nach dem Jahr des Renteneintritts.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß die vom Gesetzgeber vorgenommene Umstellung auf das System der nachgelagerten Besteuerung verfassungsgemäß ist. Dem Gesetzgeber müsse bei der Regelung komplexer Sachverhalte eine gröbere Typisierung und Generalisierung zugestanden werden.

Unterhaltsleistungen an Lebenspartner/in sind ohne Berücksichtigung der Opfergrenze als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Unterhaltsaufwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind im Rahmen von Höchstbeträgen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Den gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gleichgestellt sind unter bestimmten Voraussetzungen im Haushalt lebende Lebenspartner.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit dem Problem auseinandergesetzt, inwieweit bei der Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen für solche Lebenspartner die sogenannte Opfergrenze eine Rolle spielt. Dabei wird geprüft, ob die Unterhaltsleistungen in angemessenem Verhältnis zum Nettoeinkommen stehen. Aufwendungen für Ehegatten und Kinder sind ohne Ansatz einer Opfergrenze zu ermitteln. Ob dies auch für Lebenspartner gilt, war bisher umstritten. Hier hat das Gericht nunmehr entschieden, daß die Opfergrenze auch bei Lebenspartnern keine Berücksichtigung findet.

Private Kfz-Nutzung: Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe bei der Umsatzsteuer

Ermittelt der Unternehmer für Ertragsteuerzwecke den Wert der Nutzungsentnahme (des Privatanteils des privat genutzten betrieblichen Fahrzeugs) nach der sog. 1 %-Regelung, kann er von diesem Wert aus Vereinfachungsgründen bei der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuerberechnung der nichtunternehmerischen (privaten) Nutzung ausgehen. Für die nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten (z. B. Kfz-Steuer und Kfz-Versicherung) kann er einen pauschalen Abschlag von 20 % vornehmen. Es unterliegen folglich nur 80 % des nach der 1 %-Methode ermittelten Betrags der Umsatzsteuer.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln ist der Unternehmer berechtigt, den Abschlag für die nicht mit Vorsteuer behafteten Kosten des Kfz konkret zu berechnen. Legt der Unternehmer konkret dar, daß z. B. 35 % der gesamten Kfz-Kosten nicht mit Vorsteuer belastet sind, muß das Finanzamt die so ermittelte niedrigere umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage übernehmen und darf nur 65 % des nach der 1 %-Methode ermittelten Betrags bei der Berechnung der Umsatzsteuer zugrunde legen. Für die ausschließliche Schätzung mit 20 % gibt es nach Auffassung des Finanzgerichts keine Rechtsgrundlage.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs

Um den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können, ist u. a. der Gegenstand der Lieferung oder Leistung präzise zu beschreiben. Ungenaue Angaben können zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt.

Ein Unternehmen hatte eine Rechnung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ ausgestellt. Das Finanzamt versagte dem Empfänger der Rechnung den Vorsteuerabzug, weil die abgerechnete Leistung nicht eindeutig zu identifizieren war. Rechnungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Dazu gehört auch, daß die Angaben über die erbrachte Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar sind. Diese Angaben können auch durch Verträge oder sonstige Unterlagen erbracht werden, wobei diese in der Rechnung genau anzugeben sind.

Um den Vorsteuerabzug aus diesen formalen Gründen nicht zu gefährden, sollte zukünftig verstärkt auch auf die Bezeichnung gerade einer Leistung in Eingangsrechnungen geachtet werden.

Kein Vorsteuerabzug bei Kauf eines Pkw durch eine Personengesellschaft und Zulassung auf den Namen eines Gesellschafters

Beim Kauf eines Pkw durch eine Personengesellschaft steht der Gesellschaft selbst kein Vorsteuerabzug zu, wenn das Fahrzeug auf den Namen eines Gesellschafters zugelassen wird.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts hatte einen Pkw angeschafft. Der Händler stellte die Rechnung auf den Namen der GbR aus, das Fahrzeug wurde jedoch auf den Namen eines der Gesellschafter zugelassen. Den Vorsteuerabzug aus der Rechnung versagte das Finanzamt. Der Bundesfinanzhof vertritt die gleiche Auffassung. Ein Vorsteuerabzug für die Gesellschaft sei nicht möglich, weil der Pkw nicht an die Gesellschaft, sondern an deren Gesellschafter geliefert wurde. Dies ließe sich schon allein aus der Eintragung des Gesellschafters im Fahrzeugbrief erkennen.

Voraussetzungen der Änderung der Bemessungsgrundlage

Der Bundesfinanzhof hat unter Hinweis auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs seine bisherige Rechtsprechung dahingehend geändert, daß sich die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer erst in dem Zeitraum ändert, in dem das Entgelt tatsächlich zurückgezahlt wird.

Bisher war die Bemessungsgrundlage in dem Zeitraum zu ändern, in dem die Vereinbarung über die Herabsetzung z. B. eines Kaufpreises geschlossen wurde.

Umsatzsteuerlicher Ort der Lieferung ist Ort der Übergabe an den mit der Versendung Beauftragten

Vom Ort der Lieferung hängt ab, ob der Umsatz in Deutschland überhaupt umsatzsteuerbar ist. Nur wenn der Ort der Lieferung im Inland liegt, ist die Lieferung in Deutschland umsatzsteuerbar. Erst anschließend wird geprüft, ob der Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Wird die Ware nicht vom Abnehmer abgeholt, ist der Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt.

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, daß der Ort der Lieferung auch dann der Ort der Übergabe der Ware an den mit der Versendung Beauftragten ist, wenn diesem die Person des Abnehmers im Zeitpunkt der Übergabe der Ware nicht bekannt ist. Voraussetzung ist aber, daß der Abnehmer bereits feststeht und leicht und einwandfrei ermittelt werden kann. Damit liegt z. B. eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor, wenn die Ware im Inland einem selbstständigen Frachtführer zur Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat übergeben wird, ohne daß dem Frachtführer in diesem Zeitpunkt bereits der feststehende Abnehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, bekannt ist.

Die neue Rechtsprechung gilt auch, wenn die Ware erst an den Abnehmer übergeben werden darf, wenn der Lieferer gesondert die Freigabe erklärt (sog. „shipment on hold“-Klausel).

Abtretung eines Angebots auf Abschluß eines Grundstückskaufvertrags unterliegt der Grunderwerbsteuer

Die beim Erwerb eines Grundstücks anfallende Grunderwerbsteuer bemißt sich nach dem Wert der Gegenleistung. Als solche kommen der Kaufpreis, aber auch weitere Leistungen in Betracht. Eine Zahlung, die der Erwerber eines Grundstücks einem Dritten dafür zahlt, daß der Dritte auf den Erwerb des Grundstücks verzichtet, ist bei der Grunderwerbsteuer zusätzlich zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß die Abtretung eines Kaufangebots einem Verzicht des Grundstückserwerbs gleichzusetzen ist. Im entschiedenen Fall hatte der Grundstückseigentümer einem Dritten das notariell beurkundete Angebot zum Abschluß eines Kaufvertrags über das Grundstück unterbreitet. Die Rechte aus diesem Angebot waren übertragbar. Der Dritte trat seine Rechte aus dem Angebot gegen eine Zahlung an den letztendlichen Erwerber ab. Nachdem der Erwerber das Grundstück vom Eigentümer erworben hatte, setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer fest und bezog sowohl den Kaufpreis an den Eigentümer als auch die Zahlung für die Abtretung des Kaufangebots an den Dritten in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage ein. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof befand, denn die Abtretung des Kaufangebots, das der Abtretende selber hätte annehmen können, schließe bei der Besteuerung des Grundstückskaufvertrags einen Verzicht auf den Erwerb des Grundstücks in seiner eigenen Person ein.

Ausübung eines aufgrund eines Vermächnisses bestellten dinglichen Vorkaufsrechts unterliegt der Grunderwerbsteuer

Erwirbt jemand durch Erbfall oder aufgrund eines Vermächnisses ein Grundstück, unterliegt dieser Erwerb nicht der Grunderwerbsteuer, sondern der Erbschaftsteuer.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs löst jedoch der Erwerb eines Grundstücks dann Grunderwerbsteuer aus, welches jemand auf der Grundlage eines im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechts erwirbt, das ihm vom Erblasser vermächtnisweise zugewendet worden ist. Dem Vermächtnisnehmer ist vom Erblasser nicht das Grundstück, sondern der Anspruch auf Bestellung eines Vorkaufsrechts vermacht worden. Dieser Anspruch unterliegt der Erbschaftsteuer. Der spätere Erwerb des Grundstücks durch Ausübung des Vorkaufsrechts ist ein eigenständiger Rechtsvorgang, der nicht der Erbschaftsteuer, sondern der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Entgeltlicher Verzicht auf das an einem Grundstück eingeräumte Ankaufsrecht ist nicht von der Umsatzsteuer befreit

Verzichtet ein Unternehmer im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Grundstücks durch den Eigentümer an einen Dritten gegen Entgelt auf sein grundbuchlich abgesichertes Recht, das Grundstück zu erwerben, liegt ein umsatzsteuerbarer Vorgang vor.

Dieser ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht steuerfrei. Der Verzicht ist nicht unselbstständiger Bestandteil der steuerfreien Grundstücksveräußerung. Er unterliegt auch nicht selbstständig der Grunderwerbsteuer, was ebenfalls zur Umsatzsteuerfreiheit führen würde. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist unbeachtlich, daß das Finanzamt das Entgelt für den Verzicht in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, die auf den Grundstückskauf entfällt, einbezogen hatte. Eine Doppelbelastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer sei zulässig.

Arbeitgeber haben Anspruch auf einen Ausbildungsbonus, wenn sie Altbewerber oder benachteiligte Personen einstellen

Arbeitgeber haben neuerdings Anspruch auf einen (bis zum Jahresende 2015 befristeten) Zuschuß für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender. Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 01.07.2008 und spätestens am 31.12.2010 begonnen werden.

Voraussetzungen

Als besonders förderungsbedürftig werden Auszubildende angesehen, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben und die

- sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben und einen Hauptschulabschluß, einen Sonderschulabschluß oder keinen Schulabschluß haben

oder die

- lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.

Neben der beschriebenen Mußleistung im Falle „besonderer Förderungsbedürftigkeit“ gibt es auch noch eine Kannleistung, d. h. einen Anspruch auf Ermessensausübung der Bundesagentur für Arbeit, ob sie einen Zuschuß gewährt, wenn der Altbewerber zwar einen höheren Schulabschluß erreicht hat als es für die Mußleistung erforderlich ist (er also mindestens zu einem Abschluß der Mittelschule gelangt ist), sich die Suche nach einer Ausbildung aber bereits über mehr als zwei Jahre erstreckt; das Gesetz spricht hier von (einfacher) „Förderungsbedürftigkeit“. Ein solcher Anspruch steht auch für Auszubildende zu, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des auszubildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist, wenn deren Vermittlung in ein die Ausbildung fortführendes Ausbildungsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist.

Außer, daß es sich um einen Altbewerber im obigen Sinne handeln muß, gibt es verschiedene weitere Voraussetzungen, damit der Ausbildungsbonus gewährt werden kann:

So muß sich der Bewerber um eine Ausbildung „bemüht“ haben. Erforderlich ist insofern, daß der Bewerber entweder bei der Agentur für Arbeit oder bei dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV-Leistungsträger) als Ausbildungssuchender gemeldet war. Dem steht es gleich, wenn der Bewerber den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis erbringt.

Es muß sich außerdem um eine förderungsfähige Ausbildung handeln. Darunter fallen nur betriebliche Ausbildungen, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt werden. Voraussetzung ist weiterhin, daß der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Einstellung des Altbewerbers muß „zusätzlich“ erfolgen. Das bedeutet, daß es im Betrieb infolge der Einstellung des Altbewerbers mehr Ausbildungsplätze geben muß, als durchschnittlich in den letzten drei Jahren vorhanden waren. Dabei ist auf den Betrieb und nicht auf das Unternehmen abzustellen. Es zählt die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Stichtag ist jeweils der 31.12. eines Kalenderjahres. Auszubildende, die nur wegen des Nichtbestehens ihrer Abschlußprüfung weiter beschäftigt werden, werden nicht mitgerechnet. Das gilt auch für Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31.12. desselben Jahres endet. Für die Ermittlung der Zahl der Ausbildungsplätze ist auf ganze Zahlen zu runden, wenn sich hinter dem Komma eine Zahl zwischen fünf und neun ergeben würde. Der Arbeitgeber hat die Zusätzlichkeit durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle (z. B. der Industrie- und Handelskammer) nachzuweisen.

Der Ausbildungsbonus wird nicht gewährt, wenn ein Dritter zu dem gleichen Zweck eine Leistung gewährt. Allerdings bleiben Leistungen Dritter zur Aufstockung des Ausbildungsbonus anrechnungsfrei.

In bestimmten Fällen ist die Gewährung des Ausbildungsbonus ausgeschlossen. Das ist der Fall, wenn zu vermuten ist, daß der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlaßt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten oder der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um jetzt den Ausbildungsbonus zu erhalten oder die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils durchgeführt wird. Hierdurch sollen Umgehungen und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Erfolgt die Einstellung bei einem Arbeitgeber, bei dem der Auszubildende bereits eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung nach dem Arbeitsförderungsrecht durchlaufen hat, so sind die dafür gewährten Förderbeträge auf den Ausbildungsbonus anzurechnen. Eine Reduzierung des Ausbildungsbonus wegen erbrachter Ausbildungsleistungen erfolgt in diesem Falle nicht.

Für die Gewährung des Ausbildungsbonus ist diejenige Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit soll Einzelheiten zum Ausbildungsbonus in einer weiteren Anordnung regeln.

Höhe des Ausbildungsbonus

Die Höhe des Bonus richtet sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn es eine solche nicht gibt, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) wird dabei nicht berücksichtigt.

Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis

- 4.000 €, wenn die maßgebliche Vergütung 500 € unterschreitet,
- 5.000 €, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 € und weniger als 750 € beträgt, und
- 6.000 €, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 € beträgt.

Der Ausbildungsbonus reduziert sich anteilig, soweit die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer unterschritten wird, weil der Auszubildende bereits bei Abschluß des Ausbildungsvertrags Teile der Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildung erfolgt. Bei schwerbehinderten und behinderten Auszubildenden kann sich der Ausbildungsbonus um 30 % erhöhen.

Auszahlung

Die erste Hälfte der Leistung wird nach Ablauf der Probezeit, die zweite Hälfte nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlußprüfung ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.

BGH zur Strafhöhe bei Steuerhinterziehung

Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung entschieden, daß die Höhe des Hinterziehungsbetrags ein Strafzumessungsumstand von besonderem Gewicht ist. Konkret führt der BGH aus, daß bei einem sechsstelligen Hinterziehungsbetrag eine Geldstrafe nur noch bei Vorliegen gewichtiger Minderungsgründe schuldangemessen ist und bei einem Hinterziehungsbetrag von EUR 1,0 Mio grundsätzlich eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist.

Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen Schwarzarbeit

Wenn die Deutsche Rentenversicherung Sozialversicherungsbeiträge wegen Schwarzarbeit auf der Grundlage einer fiktiven Nettolohnvereinbarung nachfordert, darf sie hierbei die Steuerklasse VI zugrunde legen. So hat das Sozialgericht Dortmund entschieden.

Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen sei es nicht erforderlich, daß die Sozialversicherungsträger feststellen, ob eine Nettolohnabrede getroffen wurde. Bei dieser Art von Geschäften werde eine Nettolohnabrede von Gesetzes wegen angenommen. Die Nettolohnfiktion diene gerade dazu, die Unsicherheit darüber auszuräumen, ob eine Netto- oder Brutto-Lohnabrede vorliegt. Diese Vorschrift sei auch nicht verfassungswidrig. Sie trage vielmehr dem Umstand Rechnung, daß dem illegalen Arbeitnehmer erfahrungsgemäß jedenfalls bei Nichtabführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wirtschaftlich ein Nettoarbeitsentgelt zufließt.

Des weiteren sei es nicht zu beanstanden, wenn die Sozialversicherung in einem derartigen Fall die ungünstigste Lohnsteuerklasse VI zugrunde legt. Dies sei schon deshalb naheliegend, weil die Lohnsteuer nach dieser Steuerklasse zu ermitteln ist, wenn dem Arbeitgeber keine Steuerkarte vorliegt. Auch wenn nachträglich eine Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse I vorgelegt wird, führe dies zu keiner anderen Beurteilung, weil auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge abzustellen ist.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
01.01. bis 30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %

In eigener Sache

Neue Adresse ab dem 04. Mai 2009

Bitte beachten Sie, daß wir mit dem Hamburger Büro ab dem 04. Mai 2009 unter folgender neuer Adresse zu erreichen sind:

Admiralitätstraße 4, 20459 Hamburg.

Für Beeinträchtigungen während des Umzugs am 29. und 30. April 2009 bitten wir Sie bereits jetzt um Nachsicht.

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr